

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 2005 wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu der einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Damit wurde eine einheitliche bedürftigkeitsabhängige Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, deren Verwaltungskompetenzen miteinander verzahnt wurden. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiten die beiden Träger nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Arbeitsgemeinschaften zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden.

Neben dieser Durchführungsform wurden 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig (zugelassene kommunale Träger). Die Zulassung war auf der Grundlage des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II auf sechs Jahre befristet und läuft damit zum 31. Dezember 2010 aus.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll auf der Grundlage des vom Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossenen Entwurfs einer Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen werden im Regelfall die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wahrnehmen. Der Entwurf baut damit auf den Erfahrungen der Zusammenarbeit auf und entwickelt diese im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter. Gleichzeitig sollen die Grund-

lagen für Verbesserungen in der Qualität der Leistungserbringung geschaffen werden.

Die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Diese Form der Durchführung durch kommunale Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Entsprechend der zugrunde liegenden grundgesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger – bezogen auf das gesamte Bundesgebiet – nicht überschreiten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu Mehrausgaben für Personal- und Sachausgaben bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Mio. Euro jährlich. Davon entfallen rund 30 Mio. Euro auf den Bund und rund 3 Mio. Euro auf die Kommunen.

Der größte Teil der Ausgaben dient fachlichen Verbesserungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen durch die flächendeckende Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (rund 23 Mio. Euro).

Durch die Neuorganisation werden neue Aufsichtsstrukturen auf Bundesebene geschaffen, die zu Mehrausgaben von rund 7 Mio. Euro jährlich führen. Darin sind Mehrausgaben (rund 1,2 Mio. Euro) für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten.

Für den weiteren Ausbau der bundeseinheitlichen Statistik werden rund 3 Mio. Euro Mehrausgaben geschätzt.

Die Mehrkosten des Bundes werden im Rahmen der Haushaltsansätze finanziert.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Nach § 6a Absatz 7 SGB II müssen kommunale Träger einen Antrag auf Widerruf, Beschränkung oder Erweiterung der Zulassung bei kommunalen Neugliederungen stellen. Nach den §§ 18b, 44b SGB II sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, für den Kooperationsausschuss beziehungsweise für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Informationen bereitzustellen. Nach den

§§ 18b, 18c SGB II sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, den Kooperationsausschuss beziehungsweise den Bund-Länder-Ausschuss zu unterrichten.

Ferner wird für die Verwaltung eine Informationspflicht geändert. Nach § 6a Absatz 2 SGB II können weitere kommunale Träger einen Antrag stellen, um zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II zugelassen zu werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, Juni 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der
Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation
der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 35 der Bundestagsdrucksache 17/1555.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten neu eingeführt, eine Informationspflicht wird geändert. Die Informationspflichten resultieren zum einen aus der möglichen Erhöhung der Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger und zum anderen aus der Einrichtung der Kooperationsausschüsse sowie des Bund-Länder-Ausschusses.

Der Rat begrüßt die vorgesehene Untersuchung der Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung. Er empfiehlt, dass hierbei der Fokus auch auf die Bürokratie- und Vollzugskosten gelegt wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Er begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine im Vergleich zur Aufspaltung der Arbeitsgemeinschaften deutlich bürokratiekostenärmere Regelung gefunden und damit einem Anliegen des Rates nachgekommen wurde.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, dass die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiterhin gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können.
- b) Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass über die verpflichtende Institutionalisierung verschiedener Aufgaben und Ziele den Trägern enge bürokratische Vorgaben gesteckt werden, die zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherungsstellen (Bund und Kommunen) führen. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Bestellung eines örtlichen Beirats und eines hauptamtlichen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§§ 18d, 18e SGB II-E; betrifft alle Grundsicherungsstellen). Damit werden gerade in vergleichsweise kleinen gemeinsamen Einrichtungen mit nur 20 bis 50 Stellen erhebliche Personalkapazitäten gebunden.
- c) Der Bundesrat bittet daher zu prüfen, ob die inhaltlichen Ziele, die mit den institutionalisierten Vorgaben verfolgt werden sollen, nicht durch weniger bürokratische Vorgaben erreicht werden können. Das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II-E könnte eine Maßnahme sein, dies weitgehend unbürokratisch umzusetzen. Daneben könnte den Grundsicherungsstellen ein breiteres Handlungsinstrumentarium eröffnet werden (z. B. Kooperation mit bereits vorhandenen Gremien, Nutzung anderweitiger Informationsangebote oder Beratungsmöglichkeiten, Beteiligung an Foren oder „Plattformen“ in Abhängigkeit von den Besonderheiten vor Ort). Auf diese Weise könnten die gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen bedarfsabhängig auch zusätzliche Ziele (z. B. „Integration“) verfolgen. Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund insbesondere zu prüfen, ob die zwingenden Vorgaben jeweils durch eine „Kann“ oder „Soll-Vorschrift“ ersetzt werden können.
- d) Die Kostenschätzung im Gesetzentwurf weist nur bezüglich der hauptamtlichen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Mehrkosten aus. Dies ist nicht nachvollziehbar. Sofern trotz der Bedenken des Bundesrates an der verpflichtenden Institutionalisierung vieler Aufgaben und Ziele in der bisherigen Form festgehalten wird, wird gebeten, die Kostenschätzung insofern noch zu ergänzen.
- e) Der Bundesrat fordert, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die prozentuale Verwaltungskostenbeteiligung bei den Kommunen ausgelösten Mehrkosten ausgeglichen werden.

- f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der Kommunen nach § 46 Absatz 6 SGB II im Jahr 2010 rechtlich noch nicht fixiert ist. Der Gesetzentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuchs befindet sich noch im Vermittlungsverfahren. Eine Entscheidung darüber hat der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 noch nicht getroffen. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 18. Dezember 2009 (Bundesratsdrucksache 864/09 (Beschluss)). Er geht davon aus, dass eine belastungsgerechte Kostenbeteiligung des Bundes möglichst bald zustande kommt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 6b Absatz 4 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c § 6b Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „prüft“ die Wörter „in Abstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde“ einzufügen.

Begründung

Entsprechend der mit der Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbundenen Verantwortung der Länder für eine gesetzeskonforme Umsetzung durch die zugelassenen kommunalen Träger werden die zuständigen obersten Landesbehörden bei der Prüftätigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beteiligt. Dies bezieht sich sowohl auf das Prüfungsverfahren vor Ort als auch auf die Auswertung und Darstellung der Prüfergebnisse. Ziel der Abstimmung mit den Ländern ist es dabei, Schlussfolgerungen für die Aufsicht der obersten Landesbehörden gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern zu ziehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6c Absatz 1 und 2 SGB II)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die auf Grund des § 6c Absatz 1 oder 2 SGB II-E übertretenden Arbeitnehmer gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber ein finanzieller Ausgleich durch den Bund stattfinden muss, wenn der Arbeitnehmer beim Eintritt des Versorgungsfalles wegen nicht erfüllter Wartezeit keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat und der aufnehmende Arbeitgeber die Zeiten bei der VBL bei seinen Versorgungsleistungen berücksichtigt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Soweit Arbeitnehmer in ein Beschäftigungsverhältnis z. B. bei der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) eintreten, endet für sie die Pflichtversicherung bei der VBL. Eine Überleitung oder Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf die Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) ist

zwar nicht möglich, jedoch berücksichtigt die FHH die Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL in ihrer Versorgung. Als Kompensation rechnet die FHH gemäß § 6 Absatz 3 HmbZVG den auf die Pflichtversicherung entfallenden Anteil der VBL-Betriebsrente auf ihre Versorgung an. Kann eine Kompensation im Versorgungsfall nicht erfolgen, weil der übergegangene Arbeitnehmer wegen nicht erfüllter Wartezeit keine Leistungen der VBL erhält, hat gegenüber der FHH ein finanzieller Ausgleich stattzufinden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6c Absatz 3 Satz 5 – neu – SGB II)

Dem Artikel 1 Nummer 5 § 6c Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Versorgungslastenteilung hinsichtlich der auf Grund der Absätze 1 oder 2 übertretenden Beamten gelten die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, soweit dieser für die jeweils beteiligten Dienstherren in Kraft getreten ist, entsprechend.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält auch Regelungen zur Zulassung weiterer kommunaler Träger als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und mit § 6c SGB II-E eine Vorschrift zum Personalübergang im Falle einer Zulassung. Mit dem neuen Satz 5 des § 6c Absatz 3 SGB II-E wird die Vornahme einer Versorgungslastenteilung für die nach § 6c Absatz 1 oder 2 SGB II-E übertretenden Beamten gesetzlich angeordnet. Die Inbezugnahme des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als Instrument ist sachgerecht. Die Durchführung der Versorgungslastenteilung richtet sich nach den Regelungen des vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 unterzeichneten und voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages. Mit Bekanntmachung vom 9. Februar 2010 wurde der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht (GV. NRW. 2010 S. 137). In den anderen Ländern und beim Bund sind die Verfahren zur Ratifikation des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages eingeleitet.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6c Absatz 4 Satz 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 5 § 6c Absatz 4 Satz 3 sind nach den Wörtern „dem jeweiligen Grundgehalt des Amtes“ die Wörter „, der allgemeinen Stellenzulage, der anteiligen Sonderzahlung oder entsprechender Besoldungsbestandteile“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält auch Regelungen zur Zulassung weiterer kommunaler Träger als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Fall der Zulassung treten die Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur nach § 6c SGB II-E über, es werden gegebenenfalls Ausgleichzulagen gewährt.

Durch die beantragte Änderung wird sichergestellt, dass bei der Berechnung der Ausgleichzulage neben dem Grundgehalt die beim aufnehmenden Träger gewährten Besoldungsbestandteile allgemeine Stellenzulage, Son-

derzahlung oder entsprechende Besoldungsbestandteile, die im Landesrecht im Rahmen von Reformvorhaben gegebenenfalls an ihre Stelle treten werden, zu berücksichtigen sind.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes wurden die bisher eigenständigen Besoldungsbestandteile allgemeine Stellenzulage und Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert und die Sätze entsprechend erhöht. Im Rahmen der Föderalismusreform haben einzelne Länder diese Bestandteile ebenfalls in die Grundgehaltssätze übernommen bzw. beabsichtigen, dies zu tun, andere Länder – unter ihnen Hamburg – vollziehen diesen Schritt nicht nach. Dadurch kommt es zu erheblichen Differenzen in den Grundgehaltssätzen.

Die Regelung der Ausgleichzulage in § 6c Absatz 4 SGB II-E würde im Ergebnis dazu führen, dass Beamte zweifach von der allgemeinen Stellenzulage, den jährlichen Sonderzahlungen oder entsprechenden Besoldungsbestandteilen profitieren würden, wenn sie in den Dienst eines Landes übertreten, das die genannten Besoldungsbestandteile nach wie vor zusätzlich zum Grundgehalt gewährt. Obwohl diese Bestandteile bereits in die Berechnung der Ausgleichzulage einfließen, würde den übertretenden Beamten von dem aufnehmenden Träger zusätzlich eine allgemeine Stellenzulage, die Sonderzahlung oder entsprechende Besoldungsbestandteile gewährt werden. Diese über den gewollten Ausgleich hinausgehende Begünstigung wird durch die Berücksichtigung der weiteren Besoldungsbestandteile bei der Berechnung der Ausgleichzulage ausgeschlossen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18b Absatz 2 Satz 3 – neu – SGB II)

Dem Artikel 1 Nummer 7 § 18b Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Mindestens ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der zuständigen obersten Landesbehörde nimmt teil.“

Begründung

Der Kooperationsausschuss ist sowohl Entscheidungs- als auch Streitschlichtungsorgan auf Landesebene für die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen. Nach § 18b Absatz 2 SGB II-E ist im Ausschuss eine Vertretung zugelassen. Eine vollständige Vertretung einer oder beider Seiten würde dem Sinn und Zweck des Ausschusses widersprechen und Vereinbarungen erschweren oder unmöglich machen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass an den Sitzungen des Kooperationsausschusses mindestens ein originärer Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der zuständigen obersten Landesbehörde teilnimmt. Ohne die Beteiligung dieser Vertreter können keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden. Vertreter der Regionaldirektion können z. B. nicht über die Zuständigkeit ihrer eigenen Weisungen entscheiden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18b Absatz 3 Satz 2 SGB II)
Nummer 10 (§ 44c Absatz 1 Satz 6, § 44d Absatz 2 Satz 5 SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 § 18b Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“ durch die Wörter „über das erstmalige Bestimmungsrecht entscheidet das Losverfahren.“ zu ersetzen.
- b) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In § 44c Absatz 1 Satz 6 sind die Wörter „die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit.“ durch die Wörter „über das erstmalige Bestimmungsrecht entscheidet das Losverfahren.“ zu ersetzen.
- bb) In § 44d Absatz 2 Satz 5 sind die Wörter „die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.“ durch die Wörter „über das erstmalige Bestimmungsrecht entscheidet das Losverfahren.“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 18b Absatz 3 Satz 2, § 44c Absatz 1 Satz 6 und § 44d Absatz 2 Satz 5 SGB II-E hat bei Meinungsverschiedenheiten über die Besetzung des Vorsitzes der Trägerversammlung und des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung, die Agentur für Arbeit ein Erstbesetzungsrecht. Im Falle des Kooperationsausschusses liegt dieses Erstbesetzungsrecht bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Da für die Mitglieder des Kooperationsausschusses ein Vertretungsrecht besteht, besteht die Möglichkeit, dass auch dort der Vorsitzende zunächst von der Agentur für Arbeit bestimmt wird. Im Rahmen einer dauerhaften und kooperativen Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung ist es jedoch angemessen, die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung der wichtigsten Gremien im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht auszuschließen. Den Interessen der Beteiligten Parteien kommt hierbei der Losentscheid am nächsten.

8. **Zu Artikel 1 Nummer 9** (§ 44a Absatz 1, 1a – neu –, 1b – neu –, 1c – neu –, Absatz 2 Satz 2 SGB II)

Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 – neu –
(§ 21 Satz 3 SGB XII)
Nummer 2 – neu –
(§ 45 Satz 2, 3a – neu –,
4 SGB XII)

- a) In Artikel 1 Nummer 9 ist § 44a wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 1 ist durch folgende Absätze zu ersetzen:

„(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Sofern die Altersvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegen, wird vermutet, dass der Arbeitsuchende erwerbsfähig im Sinne von § 8 Absatz 1 ist. Erscheint es auf Grund der Angaben und Nachweise des Arbeitsuchenden oder aus anderen Gründen als wahrscheinlich, dass er nicht erwerbsfähig ist, ersucht die Agentur für Arbeit den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung zu prüfen, ob die Voraussetzungen von § 8 Absatz 1 erfüllt sind. Ein Ersuchen ist auch zu

stellen, wenn der zuständige Träger der Sozialhilfe oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, dies beantragt; der Antrag ist zu begründen. § 45 Satz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

(1a) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist mit Stellung des Ersuchens nach Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 von dem Ersuchen zu unterrichten. Der Arbeitsuchende ist zur Stellung eines Antrags auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches aufzufordern.

(1b) Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für die nach diesem Buch zuständigen Träger und für den Träger der Sozialhilfe bindend. Bis zur Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(1c) Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.“

- bb) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des Ersuchens an den Träger der Rentenversicherung“ zu ersetzen.

- b) Artikel 2 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und die Träger nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der zuständige Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist mit Stellung des Ersuchens nach Satz 1 von dem Ersuchen zu unterrichten.“

- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Die kommunalen Spitzenverbände“ die Wörter „, die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.“

Folgeänderung

In Artikel 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 109a wird wie folgt gefasst:

„§ 109a Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
 - b) Die Angabe zu § 224b wird wie folgt gefasst:

„§ 224b Erstattung für Begutachtungen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
2. § 109a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 109a
Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Träger der Rentenversicherung prüfen und entscheiden auf ein Ersuchen nach § 44a des Zweiten Buches durch die Agentur für Arbeit, ob ein Arbeitsuchender innerhalb der Altersgrenzen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 1 des Zweiten Buches ist.“
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Regionalträger, der für den Sitz“ die Wörter „, der Agentur für Arbeit oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die kommunalen Spitzenverbände“ die Wörter „, die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
3. § 224b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 224b
Erstattung für Begutachtungen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 109a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 109a Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB II und der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Ziel ist, soweit möglich eine Doppelung der für den Hilfebedürftigen häufig belastenden, zudem zeit- und kostenaufwändigen Untersuchungen zu vermeiden. Außerdem soll eine verbesserte Abstimmung der Verfahren helfen, insbesondere im Sinne des Hilfebedürftigen, aber auch der unterschied-

lichen Träger, widersprüchliche Ergebnisse unterschiedlicher Gutachten mit bislang ausschließlicher Bindungswirkung für den ersuchenden Träger zu vermeiden.

Das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB II wird dem in § 45 SGB XII für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung angenähert.

Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber bei Uneinigkeit zwischen Agentur für Arbeit und kommunalem Träger eine einheitliche Streitschlichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor; dessen Entscheidung soll bindend sein. Der bisher bestehende Regelungswiderspruch in SGB II und SGB XII (für SGB-II-Leistungsträger gilt der Spruch der gemeinsamen Einigungsstelle, für den Träger der Sozialhilfe aber die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers) würde durch diese Neuregelung jedoch nicht aufgelöst, da der Träger der Sozialhilfe an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gebunden bliebe, der SGB-II-Leistungsträger aber an die Entscheidung des MDK gebunden würde. Zudem wäre die Unabhängigkeit des MDK zweifelhaft (gemäß § 44a Absatz 1 Nummer 3 SGB II-E kann die Krankenkasse selbst Verfahrensbeteiligter sein). Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit betrifft die Zuordnung zu den Leistungssystemen SGB II/SGB XII, aber auch SGB VI und hat daher erhebliche finanzielle und praktische Bedeutung.

Zu § 44a Absatz 1 SGB II

Grundsätzlich stellt die Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden fest. Bei Arbeitsuchenden innerhalb der Altersgrenzen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II wird als Regelfall vermutet, dass sie arbeitsfähig sind. Lassen die Angaben des Arbeitsuchenden und die vorgelegten Nachweise oder andere Gründe es als wahrscheinlich erscheinen, dass der Arbeitsuchende nicht erwerbsfähig ist, soll die Prüfung der Erwerbsfähigkeit zukünftig durch den Träger der Rentenversicherung durchgeführt werden. Die Krankenkasse, die bei Feststellung der Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, behält ihre bisherige Stellung im Verfahren bei, indem sie einen Antrag auf Einreichung eines entsprechenden Ersuchens durch die Bundesagentur stellen kann. Diese Regelung gilt auch für den Sozialhilfeträger, wenn er das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, einleiten will. Das bisherige Widerspruchsrecht des kommunalen Trägers oder eines anderen Trägers, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entfällt, da bei Anzeichen einer fehlenden Erwerbsfähigkeit zukünftig der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – wie auch im Verfahren nach § 45 SGB XII – zuständig ist.

Zu § 44a Absatz 1a – neu – SGB II

Stellt die Agentur für Arbeit ein entsprechendes Ersuchen, hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, über ein Anschlusersuchen die Prüfung um die weitergehenden medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII zu ergänzen (insbesondere Vorliegen der nach § 41 Absatz 3 SGB XII erforderlichen Dauer der Erwerbsminderung). Damit der Träger der Sozialhilfe diese Möglichkeit nutzen kann, hat die Agentur für Arbeit den

Träger der Sozialhilfe über ihr Ersuchen zu informieren. Unbenommen bleibt die Möglichkeit des Sozialhilfeträgers, sich dem Ersuchen anzuschließen, wenn er auf andere Weise, z. B. durch den Arbeitsuchenden, von dem Ersuchen der Agentur für Arbeit Kenntnis erlangt. Im Sinne des in § 4 SGB XII geregelten Gebots der Zusammenarbeit von Sozialhilfeträger und Träger nach dem SGB II sowie zur Reduzierung der Belastungen für den Arbeitsuchenden wird in der Regel ein (möglichst zügiges) Anschlusersuchen geboten sein.

Liegen die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII eindeutig nicht vor, weil z. B. der Antragsteller noch nicht 18 Jahre alt ist, findet ausschließlich ein Ersuchen durch die Agentur für Arbeit statt.

Zu § 44a Absatz 1b – neu – SGB II

Um widersprüchliche Gutachten über die Frage der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, sind sowohl die Träger nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII an die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung gebunden.

Zu § 44a Absatz 1c – neu – SGB II

Die Regelung greift die in § 45 Satz 4 SGB XII verankerte Möglichkeit auf, das Verfahren durch Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und der Deutschen Rentenversicherung Bund genauer zu regeln. Die Bundesagentur wird als weitere Partei der möglichen Vereinbarungen aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für den nach § 103 Absatz 3 SGB X relevanten Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung tritt an die Stelle des Tages des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit (aufgehoben durch Einführung des neuen Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit) der Tag des Ersuchens an den Träger der Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Für den Fall unterschiedlicher Auffassungen des Sozialhilfeträgers und der SGB-II-Leistungsträger über die Frage der Erwerbsfähigkeit enthielt § 21 Satz 3 SGB XII einen Verweis auf das Einigungsstellenverfahren in § 45 SGB II. Dieses wird künftig durch die aufeinander abgestimmten Ersuchen an den Rentenversicherungsträger ersetzt. Eines Verweises bedarf es nicht mehr.

Zu § 45 SGB XII

Neu geregelt wird die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den zuständigen Träger nach dem SGB II über das Ersuchen nach § 45 Satz 1 SGB XII zu informieren. Dadurch wird – spiegelbildlich zu § 44a Absatz 1b SGB II – auch im Verfahren zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII die Möglichkeit für die Agentur für Arbeit gestärkt, sich einem Ersuchen an den Rentenversicherungsträger anzuschließen und die Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 1 SGB II feststellen zu lassen.

Wird die Agentur für Arbeit von einem Ersuchen des Sozialhilfeträgers unterrichtet oder erlangt sie auf andere Weise von dem Ersuchen Kenntnis, kann sie das Ersuchen um die Prüfung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 SGB II ergänzen.

In Satz 2 wird die Bindungswirkung entsprechend dem Verfahren nach § 44a Absatz 1b SGB II gefasst.

In Satz 4 wird die Bundesagentur als weitere Partei der möglichen Vereinbarungen zur Präzisierung des Verfahrens aufgenommen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 9 § 44a Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von drei Monaten“ zu ersetzen.

Begründung

§ 44a Absatz 5 SGB II-E sieht eine Widerspruchsfrist von nur einem Monat für den kommunalen Träger vor. In dieser Zeit wird sich kaum ein Fall bearbeiten lassen, da der Sachverhalt ausreichend ermittelt und die Bewertung durch die Agentur für Arbeit nachvollzogen werden muss. Daher sollte eine Frist von drei Monaten geregelt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 44d Absatz 4 SGB II)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die dem Geschäftsführer gemäß § 44d Absatz 4 SGB II-E übertragenen personalrechtlichen Befugnisse, die den Status der in der gemeinsamen Einrichtung beschäftigten kommunalen Beamten und Arbeitnehmer berühren (insbesondere Beförderungen und Höhergruppierungen), vom Einvernehmen des kommunalen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers abhängig gemacht werden sollten.

Begründung

Eine Beteiligung der kommunalen Träger bei personalrechtlichen Entscheidungen des Geschäftsführers gegenüber den in der gemeinsamen Einrichtung beschäftigten kommunalen Beamten und Arbeitnehmern ist erforderlich, um deren statusrechtliche Gleichbehandlung mit dem übrigen beim kommunalen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber beschäftigten Personal sicherzustellen.

Im Übrigen kann nur so gewährleistet werden, dass das für das kommunale Personal maßgebliche Dienst- bzw. Arbeitsrecht korrekt angewandt wird. Dem Geschäftsführer dürften nämlich innerhalb der gemeinsamen Einrichtung kaum genügend Verwaltungskapazitäten zur Verfügung stehen, um – neben dem Vollzug der Grundsicherung für Arbeitsuchende – auch noch das für die Beamten der Bundesagentur geltende öffentliche Dienstrecht des Bundes, das für die Beamten des kommunalen Trägers geltende landesrechtliche öffentliche Dienstrecht und für die Arbeitnehmer den TVöD in der für Beschäftigte des Bundes bzw. der VKA geltenden Form zu vollziehen.

Der Hinweis in Absatz 3 Satz 3 und 4 der Begründung zu § 44d Absatz 4 SGB II-E, lässt nicht erkennen, ob damit bei Beamten eine Mitwirkung des kommunalen Dienstherrn in jedem Einzelfall gemeint ist. Jedenfalls enthält der Gesetzeswortlaut selbst keine derartige Regelung, was jedoch erforderlich wäre.

11. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 44d Absatz 7 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 10 § 44d ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung

Eine ausdrückliche Begrenzung der Besoldung des Geschäftsführers auf die Stufe A 16 im Gesetz ist nicht erforderlich. Die sich aus anderen Normen ergebenden Grundsätze der besoldungsrechtlichen Einstufung reichen aus. Die Begrenzung auf die Stufe A 16 ist in jedem Fall unangemessen. Selbst bei einer nur mittelgroßen gemeinsamen Einrichtung ist diese Begrenzung angesichts der im Vergleich zu den Arbeitsgemeinschaften erhöhten personalrechtlichen Befugnisse zweifelhaft. Ausgehend von der bisher größten Arbeitsgemeinschaft (Hamburg mit über 2 000 Beschäftigten) zeigt sich das Missverhältnis zwischen Verantwortung und Besoldung noch deutlicher.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b** (§ 46 Absatz 3 Satz 1a – neu –, 3 Nummer 3 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b § 46 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Der kommunale Finanzierungsanteil kann abweichend von Satz 1 durch eine repräsentative Erhebung in Form einer Organisationsuntersuchung nachgewiesen werden.“

b) In Satz 3 Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. die Organisationsuntersuchung nach Satz 2 durchzuführen ist.“

Begründung

Anpassung der bisherigen zwischen Bund und Ländern bereits vereinbarten Regelungen des § 25 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift. Damit ist es möglich, bei begründetem Nachweis einen abweichenden kommunalen Finanzierungsanteil festzulegen. Die Maßstäbe für die Organisationsuntersuchung sind im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu bestimmen.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 13** (§ 48 Absatz 2 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 13 § 48 Absatz 2 Satz 1 ist der abschließende Punkt zu streichen und folgende Wörter „, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit erfüllen.“ sind einzufügen.

Begründung

Nach der Begründung zu § 48 Absatz 2 SGB II-E führt die Bundesregierung nur insoweit die Aufsicht über die Länder, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesaufgaben erbringen. Die Aufsicht ist demnach zutreffend beschränkt auf Aufgaben, bei denen die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II-E Träger der Leistungen ist. Sofern die kommunalen Träger Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II-E erbringen, unterliegen sie genau wie in den Jobcentern ausschließlich der Aufsicht des Landes.

Dies ist zwingend gesetzlich eindeutig zu regeln.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 13** (§ 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 13 § 48 Absatz 2 Satz 2 sind nach den Wörtern „kann die Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

§ 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II-E sieht den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung vor.

Im Hinblick auf die Verwaltungskompetenz der Länder bedarf beim Vollzug von Bundesrecht durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 GG der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates. Da der Vollzug des SGB II im Fall der Option durch die Kommunen als Teil der Länder erfolgt, ist davon auszugehen, dass der Erlass von Verwaltungsvorschriften auch im vorliegenden Fall der Zustimmung des Bundesrates bedarf, um die Interessen der Länder und der betroffenen Optionskommunen hinreichend wahrnehmen zu können. Artikel 91e GG bietet jedenfalls für sich genommen keine Grundlage, über die Vorgaben des Artikels 84 Absatz 2 und des Artikels 85 Absatz 2 Satz 1 GG hinausgehende Einflussnahmemöglichkeiten des Bundes anzunehmen.

15. **Zu Artikel 1 Nummer 14** (§ 48a Absatz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 14 § 48a ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung auf Grundlage der Kennzahlen nach § 51b Absatz 3 Nummer 2 Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich.“

Begründung

Bei der Erstellung und Veröffentlichung der Kennzahlenvergleiche ist das Einvernehmen der zuständigen obersten Landesbehörden einzuholen, da es auch um Daten der zugelassenen kommunalen Träger und Daten der kommunalen Träger in der gemeinsamen Einrichtung geht.

16. **Zu Artikel 1 Nummer 14** (§ 48a Absatz 2 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 14 § 48a Absatz 2 sind nach den Wörtern „erforderliche Kennzahlen“ die Wörter „einschließlich des Verfahrens zu deren Weiterentwicklung sowie die Art und Weise der Berichterlegung und Veröffentlichung nach Absatz 1“ einzufügen.

Begründung

Für das Verfahren zur Veröffentlichung der Kennzahlen nach § 48a Absatz 1 SGB II-E und deren weitere Fortentwicklung ist es geboten die Voraussetzungen für die Verfahren ebenfalls in die Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2 SGB II-E aufzunehmen.

17. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b**
(§ 50 Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB II)

Dem Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b § 50 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesagentur regelt die Grundsätze der hierbei eingesetzten Verfahren im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene.“

Begründung

Die Verpflichtung zur Nutzung der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik der Bundesagentur begegnet vor dem Hintergrund des Artikel 91c GG grundlegenden Bedenken. Die Kritik beschränkt sich dabei nicht nur auf die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, sondern auch auf die Unterwerfung der kommunalen Träger unter die organisatorischen Entscheidungen der Bundesagentur. In dieser Hinsicht erscheint es unerlässlich, die Bundesagentur zumindest zu veranlassen, die wesentlichen Strukturmerkmale der eingesetzten Informationstechnik mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abzustimmen. Nur so ist gewährleistet, dass diese Technik nicht einseitig an den Anforderungen der Bundesagentur ausgerichtet ist, sondern auch den Bedürfnissen der kommunalen Träger Rechnung trägt.

18. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b**
(§ 50 Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB II)

Dem Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b § 50 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung zentral verwalteter IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen werden durch die nach § 44h Absatz 1 zu bildende Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung ausgeübt.“

Begründung

Die gemeinsamen Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Bundesagentur für Arbeit bundesweit bereitgestellten IT-Verfahren einzusetzen. Die in den gemeinsamen Einrichtungen beschäftigten Dienstkräfte haben einen Anspruch darauf, dass ihre Interessen und Rechte in Bezug auf den Einsatz von IT-Verfahren durch eine Personalvertretung vertreten werden. Da die Personalvertretungen der abgebenden Dienstherren und Arbeitgeber nach § 44h Absatz 4 SGB II-E nur zuständig sind, soweit Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben, im Fall der von der BA bundesweit bereitgestellten IT-Verfahren aber zumindest die abgebenden Dienstherren und Arbeitgeber auf kommunaler Seite keine Entscheidungsbefugnisse haben, kann die Vertretung der Dienstkräfte nur durch die Personalvertretungen bei den gemeinsamen Einrichtungen erfolgen. Eine gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit der Personalvertretungen bei den gemeinsamen Einrichtungen für die bundesweit bereitgestellten Verfahren ist erforderlich, weil diese Zuständigkeit nicht vollumfänglich mit den Entscheidungsbefugnissen der Geschäftsführer/innen korrespondiert. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob eine übergeordnete „Hauptperso-

nalvertretung“ geschaffen werden sollte, der die Beteiligungsrechte für alle Angelegenheiten zustehen, die zentral geregelt werden (wie z. B. die bundesweit einzusetzenden IT-Verfahren).

19. **Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a**
(§ 51b Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, 6 und Absatz 4 SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „zu erhebenden Daten“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens zu deren Weiterentwicklung“ einzufügen.

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. zur Durchführung der Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der zuständigen obersten Landesbehörden nach § 47 Absatz 2 und § 48 Absatz 1, des Kooperationsausschusses nach § 18b, des Bundesrechnungshofes, der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshöfe einschließlich der Überprüfung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung,“.

bbb) Der abschließende Punkt in Nummer 5 ist durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer ist anzufügen:

„6. auf Anfrage des Kooperationsausschusses, der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshöfe und der zuständigen obersten Landesbehörden.“

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b. Absatz 5 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c den genauen Umfang der nach den Abätzen 1 und 2 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Dabei sind die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Lösungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a. Im Bund-Länder-Ausschuss in der Besetzung nach § 18c Absatz 2 wird zu den Vorgaben nach Satz 1 das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene hergestellt.“

Begründung

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Rechtsverordnung soll auch das Verfahren zur Weiterentwicklung der zu erhebenden Daten nach § 51b SGB II-E in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Nur so lässt sich ein rechtssicherer und kontinuierlicher Rahmen für die Festlegung der nach § 51b SGB II-E zu erhebenden Daten erreichen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung der Nummer 2 wird die Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Daten an den Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II-E, den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern, den Landesrechnungshöfen und den zuständigen obersten Landesbehörden klargestellt. Die Datenübermittlung ist die Voraussetzung zur Erfüllung der Prüfungs- und Aufsichtsfunktion der genannten Behörden.

Zu Nummer 6

In § 51b Absatz 3 SGB II-E ist zusätzlich zu den bereits vorhandenen Aufzählungen sicherzustellen, dass die Daten auf Anfrage dem Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II-E, den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern, den Landesrechnungshöfen und den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung zu stellen sind. Andernfalls können diese Behörden ihrer Prüf- und Aufsichtsfunktion nicht gerecht werden.

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung des Absatzes 4 werden die Änderungen der Abstimmung über die zu erhebenden Daten im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nachvollzogen. Absprachen zur Ausgestaltung der in der Rechtsverordnung geregelten Daten müssen künftig ebenfalls auf der Ebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den zuständigen obersten Landesbehörden unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene getroffen werden. Als Abstimmungsgremium ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II-E in der Besetzung nach Absatz 2 vorgesehen.

20. **Zu Artikel 1 Nummer 20a – neu** – (§ 53 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer einzufügen:

„20a. In § 53 Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Benehmen mit den Ländern“ eingefügt.“

Begründung

Zwecks Herstellung weitestgehender Transparenz und Abstimmung über die Darstellung der statistischen Daten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesagentur für Arbeit und den Ländern ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorzusehen.

21. **Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b** (§ 55 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b ist § 55 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind bei der Entwicklung der Untersuchungsansätze und den Auswertungen der Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 zu beteiligen.“

Begründung

Die vergleichende Untersuchung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung betrifft und beeinflusst in hohem Maße auch die Interessen und Entscheidungen der Länder und der Kommunen. Diese tragen mit Verantwortung für die Ergebnisse, die sich in der Untersuchung niederschlagen. Die Regelung sollte daher im Sinne der bisher in § 6c Satz 2 SGB II getroffenen Bestimmung ergänzt werden.

22. **Zu Artikel 1 Nummer 25** (§ 76 Absatz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 § 76 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden hat.“

Begründung

Mit der Einfügung des § 76 Absatz 1 SGB II-E wird den Trägern, die bislang die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende getrennt wahrgenommen haben, ermöglicht, die nunmehr abgeschaffte getrennte Aufgabenwahrnehmung noch für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 fortzusetzen.

Bislang sieht § 76 Absatz 1 Nummer 2 SGB II-E als zusätzliche Voraussetzung für die befristete Fortsetzung der getrennten Aufgabenwahrnehmung vor, dass der kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung nach § 6a Absatz 2 SGB II-E stellt.

Diese Beschränkung auf diejenigen bisher getrennt organisierten Träger der Grundsicherung, in deren Bereich zukünftig die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch den kommunalen Träger beabsichtigt ist, ist nicht sachgerecht. Denn alle bisher getrennt organisierten Träger benötigen für die Umstellung auf eine neue Trägerschaft bzw. Organisationsform eine Übergangsfrist, gleich ob die neue Organisationsform eine gemeinsame beider Träger oder eine alleinige des kommunalen Trägers sein wird.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Streichung der § 76 Absatz 1 Nummer 2 SGB II-E und sprachlichen Anpassung des § 76 Absatz 1 SGB II-E wird die im Entwurf denjenigen Trägern in getrennter Aufgabenwahrnehmung, in deren Bereich der kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung nach § 6a Absatz 2 SGB II-E stellt, vorbehaltene Übergangsfrist auf diejenigen Träger in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausgedehnt, die zukünftig eine gemeinsame Einrichtung bilden werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass alle Träger, die bisher die Aufgaben der Grundsicherung getrennt wahrgenommen haben, ausreichend Zeit zum Übergang in die erforderliche neue Träger-

schaft und Organisationsform erhalten. Die Übergangsfrist ist erforderlich, da für diese Träger nicht bloß die Umgestaltung einer bisherigen Arbeitsgemeinschaft in eine gemeinsame Einrichtung, sondern die Begründung einer gemeinsamen Einrichtung als erstmalige Schaffung gemeinsamer Strukturen und Organisationsformen beider Träger erforderlich wird.

23. **Zu Artikel 1 Nummer 25** (§ 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 ist § 76 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „der Trägerschaft oder“ zu streichen.
- b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Sozialdaten“ die Wörter „in automatisierter und standardisierter Form“ einzufügen.

Begründung

Um einen effektiven und effizienten Wechsel der Organisationsform zum Beispiel im Rahmen der Neuzulassung kommunaler Träger zu erreichen, sind vorhandene Sozialdaten so zu übermitteln, dass eine Verarbeitung und Nutzung unter Einsatz von zeitgemäßen Datenverarbeitungsanlagen auch in der neu zu errichtenden Organisation gewährleistet sind.

24. **Zu Artikel 1 Nummer 25** (§ 76 Absatz 7 – neu – SGB II)

Dem Artikel 1 Nummer 25 § 76 ist folgender Absatz anzufügen:

„(7) Nach § 6b Absatz 2 Satz 1 trägt der Bund die Verwaltungs- und Investitionskosten, die dem künftig neu zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a Absatz 2 sowie einem kommunalen Träger, dessen Zulassung nach § 6a Absatz 7 auf Grund einer kommunalen Neugliederung erweitert wurde, im Rahmen der Implementierung der Grundsicherung für die Vorbereitung der Erbringung von Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach der Zulassungsentscheidung im Jahr vor der Zulassung entstehen. Die Obergrenze dieser Ausgaben beträgt 150 Euro pro Bedarfsgemeinschaft. Soweit sich die Kosten durch die Übernahme sächlicher Mittel aus der bisherigen Ausführung dieses Gesetzes reduzieren lassen, sinken die Kosten entsprechend.“

Begründung

Im Rahmen der SGB-II-Einführung wurde den damaligen Optionskommunen gemäß der damaligen Verwaltungsvereinbarung ein entsprechender Betrag im Jahr 2004 auf der Basis des entsprechenden Nachwei-

ses und unter Anrechnung des kommunalen Finanzierungsanteils gewährt. Die Bundesagentur erhielt im Jahr 2004 ca. 480 Mio. Euro (ca. 180 Euro/BG) als Implementationskosten. Da insbesondere die Anschaffung der IT-Infrastruktur entsprechende Vorlaufkosten erfordert, sollte die Kostentragung im Rahmen der Übergangsregelungen klarstellend geregelt werden.

25. **Zur Entfristung von Stellen bei den Jobcentern**

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag auf, vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Sperre zur Entfristung der 3 200 Stellen bei den Jobcentern entsprechend der am 24. März 2010 im Spitzengespräch der Bundesregierung, der Länder und der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP getroffenen Vereinbarung aufzuheben.

Begründung

Die Entfristung der 3 200 Stellen in den Jobcentern ist ein wichtiges Element der Einigung über die Reform der Jobcenter. Die Umsetzung wird jedoch seit geraumer Zeit im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages verzögert.

Die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen ist ein personalintensiver Bereich mit einem direkten intensiven Kontakt zu den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen. Daher hängt der Erfolg in der Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen ganz wesentlich von ausreichenden Personalkapazitäten und von gut qualifiziertem Personal in den Jobcentern ab.

Die Aufhebung der Sperre zur Entfristung der 3 200 Stellen ist für die Beschäftigten der Arbeitsgemeinschaften ein wichtiges Signal für ihre Beschäftigungssicherheit. Das ist zum einen notwendig, um eine zu starke Personalfluktuations zu vermeiden und damit qualifizierte Fachkräfte auch langfristig zu binden und zum anderen, um den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine stabile Beschäftigung und damit ein gesichertes Einkommen bieten zu können.

Um die Reform der Jobcenter, wie sie zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vereinbart worden ist, umsetzen zu können, muss das von einer Interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 19./20. März 2010 erarbeitete und am 24. März 2010 von einer parteiübergreifenden Spitzengruppe unter Leitung der Bundesministerin für Arbeit und Soziales beschlossene Verhandlungspaket in allen seinen Teilen umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Entfristung der 3 200 Stellen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitträgt. Damit ist auch in Zukunft eine effiziente, verlässliche und bürgerfreundliche Leistungserbringung aus einer Hand gewährleistet.

Die Bundesregierung sieht durch die Änderungsanträge des Bundesrates allerdings in einigen zentralen Punkten den Konsens gefährdet, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt. Dies betrifft insbesondere:

- Aufsichts- und Prüfkompetenzen des Bundes über die von ihm finanzierten Leistungen,
- die Beteiligung aller Länder an der Festlegung der Grundlagen für künftige Leistungsvergleiche und Zielvereinbarungen sowie an der bundesweiten Arbeitsmarktstatistik und in Fragen der Datenübermittlung und -verwendung,
- die Verteilung der Verwaltungskosten zwischen Bund und kommunalen Trägern sowie
- personalrechtliche Fragen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 20. Dezember 2007 die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt hat, haben die Verantwortlichen von Bund und Ländern nach einer Neugestaltung gesucht, um eine bürgerfreundliche, verlässliche und erfolgsorientierte Organisationsstruktur sicherzustellen. Auf der Grundlage dieser Diskussion hat eine interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Regierungsfractionen, der SPD sowie der A- und B-Länder zusammengewirkt haben, einen Konsens erarbeitet. Dieser Konsens ist auf Ebene der Ministerpräsidenten gebilligt worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt umfassend sicher, dass der in dieser Arbeitsgruppe erzielte Konsens umgesetzt wird. Ziel des weiteren Verfahrens muss es daher sein, diesen Konsens nicht in Frage zu stellen und allenfalls solche Änderungen vorzunehmen, die das Ziel des Kompromisses unterstützen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand auch für die Zukunft gesichert ist und weiter verbessert wird. Dazu werden die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) ebenso wie die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen verfassungsrechtlich abgesichert. Für die Aufgabenwahrnehmung in Jobcentern oder durch Optionskommunen soll ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gelten. Mindestens drei Viertel der Grundsicherungsstellen werden Jobcenter sein, bis zu

einem Viertel Optionskommunen. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung wird es nicht mehr geben. Den Leistungsträgern wird bei Wechsel der Organisationsform eine Übergangsfrist eingeräumt. Den Mitarbeitern wird eine klare Perspektive gegeben. Das Personal folgt der Aufgabe.

Zusätzlich zu den bestehenden 69 Optionskommunen wird bis zu 41 weiteren Kommunen ermöglicht, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Optionskommune wahrzunehmen. Dazu werden die Länder die geeigneten Kommunen auswählen und dem Bund zur Zulassung benennen. Die Kriterien für die Auswahl werden in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Daneben kann bei Gebietsreformen in Kreisen, in denen es schon eine Optionskommune gegeben hat, der gesamte neue Kreis die Option ohne weitere Voraussetzungen wählen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird gesetzlich klar festgelegt. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bleiben für ihre Leistungen gegenüber dem Jobcenter verantwortlich. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit verbleibt beim Bund, die Aufsicht über die Kommunen beim Land. Anders als bisher führt die Rechtsaufsicht über die Jobcenter der Bund, wobei er ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Land erzielen soll. Die Aufsicht über die Optionskommunen führen weiterhin die Länder. Neu ist, dass sie hierbei der Rechtsaufsicht des Bundes unterliegen. Die Finanzkontrolle des Bundes und die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gegenüber den Optionskommunen werden gesetzlich klargestellt. Diese Aufsicht wird durch ein modernes Steuerungssystem für alle Grundsicherungsstellen ergänzt. Sowohl Jobcenter als auch Optionskommunen werden künftig auf der Grundlage einheitlicher Kennzahlen in ein bundesweites Zielvereinbarungssystem und einen bundesweiten Leistungsvergleich einbezogen.

Änderungen, die diese zentralen Bestandteile des Konsenses in Frage stellen würden, sind aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen.

Zu den Buchstaben b bis e

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der gesetzlichen Verankerung von Gremien wie der Trägerversammlung oder den örtlichen Beiräten keine zusätzlichen Kosten in nennenswertem Umfang verbunden sind.

Durch diese Ergänzungen im Gesetz soll die Aufgabenwahrnehmung fortentwickelt werden. Dies dient der Verbesserung der Qualität der Arbeit in den Jobcentern. Bürokratischen Mehraufwand sieht die Bundesregierung nicht. Bereits heute existieren institutionelle Gremien, in denen sich die lokalen Vertreter über arbeitsmarktpolitische Themen und die Ausrichtung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verständigen. Diese Aufgaben werden zeitanteilig von den Akteuren wahrgenommen und führen in keinem Fall zur Schaffung neuer vollzeitlich wahrzunehmender Aufgaben. Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass

existierende Gremien somit verstetigt werden bzw. andere existierende Beratungsplattformen in diesen aufgehen werden.

Sofern die Einrichtung von Interessenvertretungen angesprochen ist, erfolgen für diese auch in anderen Zusammenhängen in der Regel keine konkreten Quantifizierungen (z. B. bei der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 2001). Die Personalrats- bzw. Betriebsratsfunktion wird ehrenamtlich und in der Regel zeitanteilig neben der eigenen Tätigkeit wahrgenommen. Die Beschäftigten erhalten ihr Gehalt weiterbezahlt; eine Vergütung der Interessenvertretungstätigkeit ist nicht vorgesehen. Der Umfang der Tätigkeit der Interessenvertretungen hängt entscheidend von den vor Ort zu bearbeitenden Themen ab, die von Dienststelle zu Dienststelle sehr unterschiedlich sein können; eine genauere, über die derzeitige Darstellung hinausgehende Quantifizierung ist deshalb nicht möglich.

Eine neue und flächendeckend zusätzliche Aufgabe für die Grundsicherungsstellen wurde mit der Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt geschaffen. Diese sind deshalb in den finanziellen Auswirkungen berücksichtigt (23 Mio. Euro jährlich).

Die Bundesregierung sieht keinen Anpassungsbedarf bei der Darlegung der finanziellen Auswirkungen.

Zu Buchstabe f

Der Regierungsentwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II, mit dem die nach § 46 Absatz 8 SGB II notwendige jährliche Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 10. Sitzung am 4. Dezember 2009 unverändert angenommen.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 den Vermittlungsausschuss angerufen, mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes. Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 seine Beratung dazu vertagt. Auch die Bundesregierung hat ein Interesse an einer belastungsgerechten Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, sieht diese aber mit dem Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II als grundsätzlich gewährleistet an.

Zu Nummer 2 (§ 6b Absatz 4 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie berührt den Kernbereich des Kompromisses. Dieser sieht eine – von den Ländern unabhängige – Finanzkontrolle des Bundes über die von ihm bereitgestellten Mittel vor. Da die Finanzkontrolle in den Optionskommunen nicht die Rechtsaufsicht der Länder tangiert, und der Bund alleiniger Ausgabenträger ist, gibt es keinen sachlichen Grund für eine weitergehende Beteiligung der Länder.

Denkbar wäre aus Sicht der Bundesregierung allenfalls eine interessengerechte gesetzliche Ergänzung. Danach informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die zuständige oberste Landesbehörde über Prüfungen in Optionskommunen vorab. Die Länder sind berechtigt, die Prüfungsmaßnahmen, die vor Ort in der Optionskommune stattfinden, zu beobachten. Das Bundesministerium für Arbeit und

Soziales unterrichtet die Länder über das Ergebnis der Prüfungen.

Zu Nummer 3 (§ 6c Absatz 1 und 2 SGB II)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht für eine Ausgleichsleistung kein Regelungsbedarf. Der Vorschlag des Bundesrates betrifft den seltenen Fall, dass Arbeitnehmern bei Eintritt des Versorgungsfalls wegen nicht erfüllter Wartezeit kein Anspruch auf Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusteht und der aufnehmende Arbeitgeber die Zeiten bei der VBL bei seinen Versorgungsleistungen berücksichtigt. Dem Arbeitgeber ist es zuzumuten, die Zeiten der Pflichtversicherung bei der VBL bei der Versorgung zu berücksichtigen, ohne dass der Bund einen Ausgleich leistet. Das ist insbesondere wegen des erheblichen Eigeninteresses des Arbeitgebers an einer Berücksichtigung aus Gründen der Personalgewinnung sowie wegen der überschaubaren Fallzahl und der geringen finanziellen Bedeutung gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (§ 6c Absatz 3 Satz 5 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags unmittelbar im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, keine grundsätzlichen Einwände. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass nach dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag anzuwenden ist, „soweit dieser für die jeweiligen Dienstherrn in Kraft getreten ist“. Die Regelung des § 6c SGB II – neu – tritt am Tag nach der Verkündung, der Staatsvertrag aber frühestens zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Regelung könnte insoweit für den Zeitraum bis zum 1. Januar 2011 „ins Leere laufen“. Soweit Fälle vom Tag nach der Verkündung bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages betroffen sein könnten, bestehen aber versorgungsrechtlich keine Bedenken, auf eine entsprechende Anwendung der bestehenden Regelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes zu verweisen. Für Erstattungsansprüche, die aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages (nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes) begründet sind, sieht der Vertrag Übergangsregelungen vor.

Zu Nummer 5 (§ 6c Absatz 4 Satz 3 SGB II)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass bei der Berechnung der Ausgleichszulage die unterschiedlichen Besoldungsstrukturen berücksichtigt werden müssen, die infolge der Föderalismusreform in den Ländern und im Bund bestehen. Durch eine entsprechende Formulierung ist dabei sicherzustellen, dass eine Berücksichtigung der für den Vergleich maßgeblichen Besoldungsbestandteile nicht nur beim aufnehmenden Träger erfolgt (so die Stellungnahme des Bundesrates), sondern auch beim abgebenden Träger. Die Bundesregierung schlägt dementsprechend folgende Formulierung vor:

„Verringert sich nach Satz 1 oder 2 der Gesamtbetrag von Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage oder entsprechender Besoldungsbestandteile und anteiliger Sonderzahlung (auszugleichende Dienstbezüge), ist durch den aufnehmenden Träger eine Ausgleichszulage zu gewähren. Die Ausgleichszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen den auszugleichenden Dienstbezügen beim abgebenden Träger und

beim aufnehmenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen der ausgleichenden Dienstbezüge beim aufnehmenden Träger angerechnet.“

Zu Nummer 6 (§ 18b Absatz 2 Satz 2 und 3 – neu – SGB II)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Ebenso wie der obersten Landesbehörde obliegt es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in eigener Verantwortung zu prüfen, wie die Vertretungspraxis im Kooperationsausschuss gehandhabt wird.

Zu Nummer 7 (§ 18b Absatz 3 Satz 2 SGB II – neu –, § 44c Absatz 1 Satz 6, § 44d Absatz 2 Satz 5 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab. Die Bestimmung des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses, des Vorsitzenden der Trägerversammlung sowie des Geschäftsführers des Jobcenters sind Teil des in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe erzielten Kompromisses. Um die Interessen der Parteien angemessen berücksichtigen, sind abgestufte Verfahren vorgesehen.

Zu Nummer 8 (44a Absatz 1, 1 a – neu –, 1b – neu –, 1c – neu –, Absatz 2 Satz 2 SGB II, § 21 Satz 3 SGB XII, § 45 Satz 2, 3a – neu –, 4 SGB XII)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat einig, dass es das Ziel sein muss, durch eine gute Abstimmung der Verfahren der Sozialleistungsträger widersprüchliche Ergebnisse bei Begutachtungen sowie zeit- und kostenaufwändige Mehrfachbegutachtungen zu vermeiden.

Der Forderung des Bundesrates, in Streitfällen die Erwerbsfähigkeit durch die Rentenversicherungsträger feststellen zu lassen, schließt sich die Bundesregierung jedoch nicht an. Die vom Bundesrat geäußerten Zweifel an der Unabhängigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung gelten entsprechend für die Rentenversicherungsträger. Die Erwerbsfähigkeit ist für die Zuordnung zu den Rechtskreisen SGB II und SGB XII entscheidend. Die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit in Streitfällen muss daher durch eine Stelle erfolgen, die selbst kein unmittelbar eigenes Interesse an einer bestimmten Zuordnung zu einem der beiden Rechtskreise hat.

Die Bundesregierung hält daher eine Begutachtung durch ein gemeinsames Gremium aller betroffenen Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Kommune, Renten- und Krankenversicherungsträger), den „Gemeinsamen Gutachterausschuss der Sozialleistungsträger“, für denkbar und zielführend. Dort können die Kompetenzen aller Träger gebündelt und eine neutrale, unabhängige Begutachtung sichergestellt werden. Die gutachterlichen Stellungnahmen dieses Gremiums würden alle dort vertretenen Leistungsträger binden und so widersprüchliche Entscheidungen im Interesse der Betroffenen verhindern.

Die Bundesregierung lehnt darüber hinaus den vom Bundesrat befürworteten Regelungsvorschlag zu § 44a Absatz 1 SGB II – neu – ab. Danach soll bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, die Erwerbsfähigkeit künftig vermutet werden. Eine Prüfung der Erwerbsfähigkeit soll nur dann statt-

finden, wenn aufgrund von Angaben und Nachweisen des Arbeitsuchenden oder aus anderen Gründen wahrscheinlich ist, dass er nicht erwerbsfähig ist oder die Krankenkasse bzw. der zuständige Träger der Sozialhilfe eine Überprüfung beantragt. Für das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit soll damit künftig eine gesetzliche Vermutung gelten.

Derzeit gilt, dass die Agentur für Arbeit festzustellen hat, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Damit gilt der gesetzliche Regelfall: Die Behörde hat den gesamten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz; § 20 Absatz 1 SGB X). Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der gesetzliche Regelfall auch künftig gelten soll und es weiterhin Aufgabe des zuständigen Trägers sein soll, den Sachverhalt zu ermitteln und über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit zu entscheiden.

Zu Nummer 9 (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf. Die Monatsfrist für den Widerspruch des kommunalen Trägers entspricht § 84 des Sozialgerichtsgesetzes sowie § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie dient der Rechtssicherheit. Die Bundesregierung sieht keinen erhöhten Bearbeitungsaufwand für die kommunalen Träger, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen würden. Für den kommunalen Träger genügt die Erhebung des Widerspruchs. Der wesentliche Prüfungsaufwand liegt bei der Agentur für Arbeit, die ihre Feststellungen überprüfen muss, wofür diese zum Zwecke der Rechtssicherheit lediglich zwei Wochen Zeit hat. Es besteht kein Grund, der Kommune, die keinen erhöhten Überprüfungsaufwand hat, eine vielfach längere Frist einzuräumen.

Zu Nummer 10 (§ 44d Absatz 4 SGB II)

Die Bundesregierung hält die in § 44d Absatz 4 SGB II – neu – getroffene Regelung nach nochmaliger Prüfung weiterhin für sachgerecht. Die Ausweitung der Geschäftsführerkompetenzen war eine politische Forderung im Bund-Länder-Kompromiss. Ein Regulativ liegt in der Regelung des § 44k SGB II – neu – (Beachtung des Stellenplans). Der Regierungsentwurf erläutert in der Begründung zu § 44d Absatz 4 SGB II – neu –, dass im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung insoweit die Ernennungskompetenz für Beamte von den Trägern auf den Geschäftsführer zu übertragen ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass damit hinreichend klargestellt wird, dass diese Übertragung nicht für den Einzelfall, sondern generell gilt.

Zu Nummer 11 (§ 44d Absatz 7 SGB II)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Besoldung des Geschäftsführers eines Jobcenters nicht ausdrücklich zu begrenzen, kann nicht gefolgt werden. Die vorgesehene Höchstgrenze der Geschäftsführerbesoldung (Besoldungsgruppe A 16) orientiert sich am Ämtergefüge der Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes). Die Obergrenze soll insbesondere aus haushaltsrechtlicher Sicht bundeseinheitliche Grundsätze gewährleisten. Sie richtet sich an der Besoldung der Geschäftsführer der Agenturen für Arbeit aus. Diese geht auch bei den großen Agenturen nicht über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Obergrenze der Bezahlung der Geschäftsführer überdurchschnittlich großer Jobcenter angehoben werden kann. Dabei wird auch zu bewerten sein, ob es in anderen Bereichen vergleichbare Dienstposten gibt, und ob deren Struktur der Bezahlung auf die Dienstposten in großen Jobcentern übertragbar ist.

Zu Nummer 12 (§ 46 Absatz 3 Satz 1a – neu –, 3 Nummer 3 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die gesetzliche Bestimmung zum „Kommunalen Finanzierungsanteil“ an den Verwaltungskosten der Aufgabenträger in der Grundversicherung für Arbeitsuchende ist Teil des in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe erzielten Kompromisses. Erfahrungen mit bislang von den Kommunen vorgelegten Gutachten zeigen, dass diese teilweise erhebliche methodische Mängel aufweisen und den tatsächlichen kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten nicht adäquat abbilden. Zudem soll die Arbeit und Kooperation der Träger vor Ort nicht mit der unterschiedlichen Bewertung von Gutachten und Finanzierungsanteilen belastet werden.

Zu Nummer 13 (§ 48 Absatz 2 Satz 1 SGB II)

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich. Schon der bisherige Wortlaut und Kontext der Norm lassen keinen Zweifel daran, dass die Bundesaufsicht nur insoweit besteht, als die Optionskommunen Bundesaufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen. Nur in Bezug hierauf werden die Optionskommunen überhaupt „zugelassen“.

Zu Nummer 14 (§ 48 Absatz 2 Satz 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Regelungszweck des § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II – neu – ist es, eine Aufsicht des Bundes über die Länder zu verankern. Diese wird über den Erlass von Verwaltungsvorschriften ausgeübt. Über ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates könnte der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und damit die Aufsicht verhindert werden.

Der Gesetzentwurf sieht stattdessen vor, dass aufsichtsbezogene Fragen im Bund-Länder-Ausschuss erörtert werden. Auf diesem Wege findet bereits eine Besprechung grundsätzlicher Fragen der Leistungserbringung zwischen Bund und Ländern statt, deren Ergebnisse der Bund beim Erlass von Verwaltungsvorschriften berücksichtigt.

Zu den Nummern 15, 16, 19, 20

(§ 48a Absatz 1 und 2; § 51b Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, 6 und Absatz 4; § 53 Absatz 2 SGB II)

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass die Prozesse zur Festlegung der Kennzahlen und der statistischen Grundlagen konsensorientiert erfolgen müssen und dass die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Definition der Kennzahlen und der ihnen zugrundeliegenden statistischen Daten sowie die Art und Weise der Veröffentlichung der Kennzahlen in einer bereits tätigen Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit konstruktiv diskutiert und dort gemeinsam festgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Festlegungen wird jeweils eine Rechtsverordnung zu den §§ 48a

und 51b SGB II erarbeitet, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Grundsatzfragen der möglichen Fortentwicklung der Leistungsvergleiche oder der statistischen Daten weiterhin zwischen Bund, Ländern, Verbänden sowie der Bundesagentur für Arbeit erörtert werden sollten und die notwendigen Verständigungen darüber, über untergesetzliche Vereinbarungen – beispielsweise in der Arbeitsgruppe – erreicht werden können. Sie wird aber gleichwohl prüfen, ob und in welchem Umfang sie dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommen kann und Klarstellungen in der gesetzlichen Regelung oder gegebenenfalls Konkretisierungen der Verordnungsermächtigungen, notwendig sind, um künftig einen gleichberechtigten Abstimmungsprozess in Grundsatzfragen sicherzustellen. Im Hinblick auf langfristige Vergleichbarkeit und Objektivität der veröffentlichten Zahlen hielte es die Bundesregierung jedoch nicht für zielführend, einzelne, auf dieser Grundlage erstellte Veröffentlichungen einem politischen Aushandlungsprozess zu unterwerfen.

Weitergehenden Vorschlägen des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht folgen. Sie sieht es erstens als unabdingbar an, die Durchführung der statistischen Berichterstattung und der Arbeitsmarktbeobachtung, die den in beiden Rechtsverordnungen konkretisierten gemeinsamen Festlegungen Rechnung trägt, nicht zu gefährden. Es muss gewährleistet sein, dass es auch künftig bundesweit eine nach einheitlichen Grundsätzen erstellte Arbeitslosenstatistik und insbesondere eine integrierte Arbeitsmarktstatistik gibt. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung entscheidend, dass die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherungsstatistik die konkrete (technische) Umsetzung federführend steuert. Ein Verfahren, in dem Bund und Länder Festlegungen über informationstechnische Anforderungen und Datenformate nur gemeinsam treffen können, wäre nicht praktikabel und gefährdete die Weiterführung einer einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Statistik.

Zudem sieht die Bundesregierung bezüglich des Wunsches des Bundesrates nach Zugriff auf die im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitsuchende erhobenen Sozialdaten erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Die in § 51b Absatz 3 SGB II – neu – festgelegten Verwendungszwecke beziehen sich auf personenbezogene Sozialdaten im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB X. Es ist nicht statthaft, solche weitreichenden und sensiblen Informationen Oberbehörden oder Gremien wie dem Kooperationsausschuss zur Verfügung zu stellen. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung auch nicht erforderlich, da dem Informationsbedarf der aufsichtsführenden Akteure auch mittels laufender statistischer Berichterstattungen und gegebenenfalls Sonderauswertungen Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 50 Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung lehnt eine solche Regelung ab. Die Vorschrift behandelt zentral verwaltete IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit, nicht gemeinsame IT-Verfahren von Bund und Ländern, so dass keine Rechtfertigung für eine bestimmende Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände an der Gestaltung der Verfahrensgrundsätze besteht. Ein Einvernehmenserfordernis kann die effektive Entwicklung und die Einsatzfähigkeit der Software gefährden.

Die Neufassung des § 50 Absatz 3 SGB II dient zudem der Schaffung einer klaren Verantwortungsordnung für die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwendete IT. Diese würde durch die Mitentscheidung der kommunalen Spitzenverbände verwischt.

Zu Nummer 18 (§ 50 Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB II)

Dem Vorschlag, Beteiligungsrechte der Personalvertretung eines Jobcenters bei der Einführung und Anwendung zentral verwalteter IT-Verfahren vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Eine solche Regelung würde der Vorgabe des § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB II – neu – widersprechen, wonach die Jobcenter zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur zentral verwalteten Verfahren zur Informationstechnik nutzen. Da eine gesetzlich abschließende Regelung vorhanden ist, besteht kein Raum für eine personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung auf lokaler Ebene. Wenn der Dienststellenleiter (hier der Leiter des Jobcenters) angesichts ihn bindender gesetzlicher Vorgaben keinen eigenen Gestaltungsspielraum hat, gibt es auch keine Möglichkeit, den Personalrat zu beteiligen.

Der Vorschlag, gegebenenfalls eine Art Hauptpersonalvertretung zu schaffen, die die kollektiven Interessen der Beschäftigten der ca. 330 Personalvertretungen in den Jobcentern wahrnehmen könnte, ist ebenfalls nicht umsetzbar. Es gibt keine allen 330 Jobcentern übergeordnete Dienststelle, deren Leiter als „personalvertretungsrechtliches Gegenüber“ eines solchen Gremiums fungieren könnte. Die Bundesagentur kommt dafür nicht in Betracht. Sie ist keine den Jobcentern übergeordnete Behörde, sondern einer der Träger.

Zu Nummer 21 (§ 55 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die zugrundeliegende Einschätzung der Länder, dass die neue Regelung eine Neuauflage der vergleichenden Untersuchung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung beinhaltet, ist nicht zutreffend. Ziel der Regelung ist es nicht, einen Leistungsvergleich im Sinne eines Wettbewerbs zu statuieren. Sie soll gerade keine Fortführung im Sinne des § 6c SGB II („Experimentierklausel“) sein, sondern dazu dienen, die vielfältigen internen Organisationsstrukturen, Umsetzungsstrategien und Steuerungsprozesse der Träger der Grundsicherung in den Grundsicherungsstellen in Bezug auf ihre Wirkung hinsichtlich der Ziele des SGB II zu untersuchen. Durch die Herausarbeitung von Wirkungszusammenhängen sollen gute Praktiken identifiziert und darauf aufbauend institutionelle Lernprozesse angestoßen werden.

Zu Nummer 22 (§ 76 Absatz 1 SGB II)

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist für alle Aufgabenträger in getrennter Aufgabenwahrnehmung, wie sie der Vorschlag vorsieht, für sinnvoll. Damit würden alle Leistungsträger, die ihre Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende getrennt wahrnehmen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011 für den Übergang in ein Jobcenter oder eine Optionskommune erhalten. Diese würde unabhängig davon gelten, ob von der Kommune ein Antrag auf Zulassung zur Option gestellt wird.

Zu Nummer 23 (§ 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB II)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, einen reibungslosen Ablauf bei Wechsel der Organisationsform bzw. der Trägerschaft sicherzustellen. Dies schließt insbesondere die Übermittlung der notwendigen Sozialdaten von der Bundesagentur für Arbeit an die neu zugelassenen kommunalen Träger ein. Soweit dies technisch realisierbar ist, wird die Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgen. Die generelle Forderung nach einer automatischen und standardisierten Datenübermittlung wird jedoch abgelehnt. Dem Anliegen kann im Rahmen des technisch Möglichen bereits auf der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 76 Absatz 3 Rechnung getragen werden. Es soll zudem dem kommunalen Träger, der sich zur Zulassung als Optionskommune bewirbt, obliegen, die notwendigen Daten in das von ihm verwendete IT-System zu überführen (§ 3 Absatz 5 des Entwurfs der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bundesratsdrucksache 237/10).

Zu Nummer 24 (§ 76 Absatz 7 – neu – SGB II)

Die Frage der Finanzierung der Übergangskosten für neu hinzukommende Optionskommunen ist nicht Bestandteil des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Neuorganisation SGB II, sondern eine Frage der Haushaltsdurchführung für das betreffende Haushaltsjahr. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit zur Bereitstellung oder gesonderten Ausweisung von Implementationskosten wird zu berücksichtigen sein, dass im Gegensatz zum Jahr 2005 bereits eine Aufgabenträgerschaft im SGB II besteht und im Regelfall sowohl Sachmittel als auch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen werden. Die durch den Übergang entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (z. B. bedingt durch einen Umzug in eine kommunale Liegenschaft) sollten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen werden.

